

Intelligenz- und Wochenblatt

für Frankenberg mit Sachsenburg und Umgegend.

Nr. 60.

Mittwoch, den 29. Juli.

1857.

Bekanntmachung und Vorladung.

In dem IX. städtischen Wahlbezirk, der die Städte Frankenberg, Haynichen, Rossen, Rosswein und Siebenlehn befaßt, ist nun Behufs der für den bevorstehenden ordentlichen Landtag erforderlichen Wahl eines Abgeordneten und seines Stellvertreters, die Wahl der Wahlmänner unter Leitung der städtischen Obrigkeiten erfolgt.

Dadurch in den Stand gesetzt, daß § 62 des Gesetzes vom 24. September 1831 vorgeschriebene gemeinschaftliche Verzeichniß der Wahlmänner aus obengenannten Städten anfertigen zu können, hängt dasselbe, wie die von mir entworfene Liste der in dem Wahlbezirk zu Abgeordneten Wählbaren in den Rathhäusern gedachter Städte aus.

Durch schriftlichen Umlauf hat man bereits den Herren Wahlmännern eröffnet, daß ich zur Wahl des Abgeordneten und seines Stellvertreters die Stadt Haynichen bestimmt und dieselbe den

fünften August 1857,

Vormittags 9 Uhr,

in dem Rathhaus zu Haynichen vorzunehmen beschlossen habe.

Weil aber nach § 64 des bezogenen Gesetzes die Vorladung der Wahlmänner des Bezirkes auch durch Bekanntmachung in einem örtlichen Nachrichtenblatt zu geschehen hat, so werden sämtliche Herren Wahlmänner unter Verweisung auf den Inhalt des Patentes vom heutigen Tag, hierdurch noch besonders veranlaßt, an dem gedachten Ort und Tag zur bestimmten Zeit sich in Person einzufinden.

Erinnerungen gegen die, dem Obigen nach, in den Städten des Wahlbezirkes bekannt gemachten zweierlei Listen kann ich nach § 63 des Gesetzes nur bis zum achten Tag vor der Wahl annehmen, nachher aber nicht weiter als Hinderniß der Wahl betrachten.

Frankenberg, am 13. Juli 1857.

Der Regierungs-Commissar im IX. städtischen Wahlbezirk.
Gensel.

Bekanntmachung,

die Grundsteuerbeiträge betreffend.

Die Grundsteuerbeiträge auf den dritten Termin l. S. sind auf den Grund des Gesetzes vom 26. März 1857 mit

zwei Pfennigen